

Satzung des TC Ladenburg e.V.

(Fassung durch Beschluss Mitgliederversammlung am 25.07.2020)

Präambel

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Tennisclub Ladenburg e.V.“. Er ist entstanden durch Verschmelzung des Tennisclub Blau-Weiß Ladenburg e.V. im Wege der Aufnahme des Tennisclubs 1950 Ladenburg e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Ladenburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim (VR 430330) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennisspiels als Wettkampf- und Freizeitsport im Interesse der Mitglieder, besonders für Kinder und Jugendliche. Bei Bedarf können weitere Sportarten hinzukommen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Club besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen, Zweit- und Ehrenmitgliedern. Jugendliche Mitglieder sind solche, die im Laufe des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vollenden. Diese bilden die Vereinsjugend.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag in Textform auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Vorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Vorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann durch Vorstandsbeschluss ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand in Textform.
5. Für die Änderung der Mitgliedschaft gilt § 6 Nummer 2 entsprechend.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Hiervon gelten jedoch folgende Einschränkungen:

- a) der Spielbetrieb richtet sich nach der Spiel- und Platzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.
- b) Jugendliche Mitglieder unterliegen den vom Vorstand festzulegenden Beschränkungen in der Benutzung der Platzanlage oder Teilnahme an einzelnen, bestimmten Veranstaltungen.

3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Vereins, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Aktive Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens Clubdienst oder ersatzweise einen Geldbeitrag zu leisten. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung und in der Clubdienstordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Festsetzung der Mitgliederbeiträge soll der Betrag für passive Mitglieder niedriger sein als der Beitrag für aktive Mitglieder. Außerdem soll bei mehreren Familienmitgliedern eine Ermäßigung gewährt werden

2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragszahlungen auf Antrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.

3. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem zweifachen eines Jahresbeitrages.

4. Die rückwirkende Einführung einer Beitragspflicht oder eine rückwirkende Beitragserhöhung kann von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr beschlossen werden. Dabei entsteht für die Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Austrittserklärungen im Verlauf eines Jahres wirken stets zum 31.12. des jeweiligen Jahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstands anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder in Textform zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in Textform zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den verfügten Ausschluss kann das Mitglied gegen die Entscheidung des Vorstands Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand in Textform eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Abschluss des Geschäftsjahres.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Die Einberufung erfolgt in Textform (§ 127 BGB) durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebenen E-Mail-Adressen oder Postanschriften unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform und begründet einzureichen.

2. Ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der vorläufigen Tagesordnung oder als Anträge zur Tagesordnung gemäß Nummer 1 eingereicht werden.

4. Die Form der Abstimmung regelt der Versammlungsleiter. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Nummern 1 bis 6 entsprechend.

6. Eine Mitgliederversammlung kann auch digital, z.B. in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Es muss sich um ein nur für Mitglieder zugängliches passwortgesichertes Verfahren handeln.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen,

a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (Nummer 7 Satz 2 gilt entsprechend) oder

b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben.

7. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder (Umlaufbeschluss) gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Der Vorstand macht bei der Übersendung von Einladung und Tagesordnung klar auf der Tagesordnung kenntlich, zu welchem der Punkte auf der Mitgliederversammlung eine Abstimmung vorgenommen wird, um dem Mitglied die vorherige Stimmgabe in Textform zu erleichtern. Soll die vorherige Stimmabgabe in Textform für eine Vorstandswahl erfolgen, werden Stimmzettel zur Vorstandswahl sogleich mit der Einladung an die Mitglieder versandt.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:

- Ort und Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
- Vor- und Zunamen des Sitzungsleiters und des Protokollführers,
- als Anlage die Namen der erschienenen Mitglieder,
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gefassten Beschlüsse in vollem Wortlaut.

9. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Mit diesem Beschluss der Mitgliederversammlung endet die Ehrenmitgliedschaft.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist nur aus einem Grund zulässig, der auch den Ausschluss aus dem Verein nach § 6 dieser Satzung erlauben würde. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt. Die Gründe für die geplante Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sind dem betroffenen Ehrenmitglied mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen. Das Ehrenmitglied hat während dieser Frist die Möglichkeit, sich in Textform zu dem Antrag zu äußern und/oder dies mündlich während der entscheidenden Mitgliederversammlung zu tun. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands
- c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Vorstands
- f) Wahl der Kassenprüfer/innen
- g) Wahl der Ehrenmitglieder
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- k) Verabschiedung der Beitragsordnung und Clubdienstordnung gem. § 5 Nummer 1

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsident I
- c) dem Vizepräsident II
- d) dem Vizepräsident III
- e) dem Vizepräsident IV
- f) dem Vizepräsident V
- g) dem Vizepräsident VI.

Die Positionen a) und b) der Nummer 1 müssen, die Positionen c) bis g) können gewählt werden, wenn ausreichend Bewerber vorhanden sind. Alle gewählten Positionen werden im Vereinsregister hinterlegt und haben die gleiche Stimmberechtigung.

Durch den Vorstand müssen folgende Aufgabengebiete abgedeckt werden: Finanzen, Sportentwicklung, Sport, Jugendsport, Breitensport, Beach Tennis.

Die Vorstandsmitglieder versehen Ihre Ämter ehrenamtlich.

Im Außenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt die nachfolgende Regelung:

Bis zu einem Wert von EUR 500 ist jedes Mitglied des Vorstands allein vertretungsberechtigt. Bis zu einem Wert von EUR 5.000 sind der Präsident und ein Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigt (4-Augen-Prinzip). Bei Beträgen über EUR 5.000 entscheidet der gesamte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Beträgen über EUR 10.000 entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Zur Beschlussfähigkeit siehe § 8 Nummer 3. Bei Dauerschuldverhältnissen bis zu drei Jahren ist der Jahresgeschäftswert maßgeblich.

Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen nach seiner Wahl eine Aufgabenverteilung des Vorstands per Rundmail und auf der Homepage veröffentlichen. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (durch das unterjährige Inkrafttreten der Änderung dieser Satzung zunächst bis zum 1. Quartal 2022); unter

Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Gewählt werden können nur Mitglieder, die in der Versammlung anwesend sind oder deren Einwilligung in Textform zu der Wahl vorliegt.

Die Form der Abstimmung regelt der Versammlungsleiter. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

Erhält unter mehr als 2 Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

3. Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten I einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert oder aber wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder es beantragen.

Eine Einladung zu einer Vorstandssitzung ist den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vorher in Textform mit Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung etwaiger Besprechungs- oder Beschlussvorlagen zuzuleiten. Eine Sitzung kann auch digital, d.h. in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Dies gilt auch für eine digitale Sitzung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Auch ohne Sitzung ist ein Beschluss gültig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss in Textform erklären. Bei einer digitalen Sitzung erfolgt die Abstimmung durch wörtliche Bekundung und anschließende zusammenfassende Wiedergabe des Ergebnisses durch den Sitzungsleiter innerhalb der Konferenz. Gibt es keinen Widerspruch, so gilt das Ergebnis als festgestellt.

Die Niederschrift muss enthalten:

- Ort und Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung
- Vor- und Zunamen des Sitzungsleiters und des Protokollführers
- die Namen der erschienenen Teilnehmer sowie der entschuldigter oder unentschuldigter fehlenden Mitglieder
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung

- die gefassten Beschlüsse in vollem Wortlaut

Das Protokoll muss genehmigt werden. Hierzu erhalten alle Mitglieder des Vorstands eine Abschrift des Protokolls, welches bis zur nächsten Sitzung, spätestens aber vier Wochen nach der Sitzung dem Vorstand zugegangen sein muss. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied binnen vier Wochen dem Protokoll in Textform widerspricht.

Eine Abschrift der Sitzungsprotokolle ist durch den Präsidenten zu archivieren.

4. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands nach Nummer 1 vorzeitig aus, dann kann der Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten oder aber nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzmitglied des Vorstands wählen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitglieds einberufen.

Die Amtsperiode eines Ersatzmitglieds richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands.

§ 11 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V.(BSB Nord) und des Badischen Tennisverbandes e.V. (BTV)- Er und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände sowie des deutschen Tennisbundes in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§ 12 Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie die damit zusammenhängende Korrespondenz führt der Vizepräsident Finanzen für den Vorstand durch. Seine Rechnungsführung wird vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern überprüft.

2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Etwaige Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Anteile aus Überschüssen, ebenso wenig erhalten Mitglieder aus Mitteln des Vereins Zuwendungen, die den Amateurbestimmungen zuwiderlaufen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse. Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Einhaltung der Satzungs- und Gesetzesvorgaben sowie die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse. Insbesondere obliegt den Kassenprüfern die Prüfung der Kasse, der Kontostände der Vereinskonten, der Einhaltung der Budgets nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze, der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, der Ordnungsmäßigkeit, der Einnahmen und Ausgaben inklusive des Inventars und der Vermögensgegenstände.
3. Die Kassenprüfer erstellen ihren Prüfbericht in Textform. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung enthalten.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 14 Tätigkeiten innerhalb des Vereins

1. Die Tätigkeit innerhalb des Vereins und der Organe des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Die Mitgliederversammlung kann jedoch im Bedarfsfall beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich ausgeübt werden. Dabei sind zunächst die Haushaltslage und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zu prüfen. Nur wenn diese dies zulassen, dürfen Entgeltleistungen beschlossen werden.

Eine entgeltliche Tätigkeit ist nur im Rahmen eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung einer Ehrenamtszuschale möglich.

Für Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der Vorstand zuständig. § 26 BGB kommt hier zur Anwendung.

3. Der Vorstand oder die Mitglieder-versammlung kann, wenn notwendig, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung oder angemessenes Honorar an Dritte vergeben. Dabei sind zunächst die Haushaltslage und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zu prüfen. Nur wenn diese dies zulassen, ist eine Vergabe zulässig.

4. Für die Führung der Geschäftsstelle kann der Vorstand hauptamtliche Beschäftigte für Verwaltungsaufgaben einstellen. Arbeitsrechtlich hat der Präsident, bzw. Vizepräsident I die Direktionsbefugnis.

5. Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen, die durch die Vereinstätigkeit entstehen. § 670 BGB findet hier Anwendung. Die anspruchsberechtigten Personen sind zur Sparsamkeit verpflichtet. Es ist möglich, im Rahmen steuerrechtlicher Möglichkeiten Pauschalen für die Aufwendersatz festzulegen. Das Recht, Pauschalen zu beschließen, haben der Vorstand und Mitgliederversammlung.

6. Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen sind.

§ 15 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es

a) der Ankündigung in Textform an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat,

b) der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Clubmitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist,

c) der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes,

d) einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Sind die Voraussetzungen der Buchstaben b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss in Textform und geheim mit „Ja“ oder „Nein“ erfolgen.

2. Mit Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Vereinszwecks wird das verbleibende Vermögen der Stadt Ladenburg für gemeinnützige Zwecke zwecks Verwendung für die Förderung des Sports zugeführt. Ein Vermögensanfall an die Stadt findet nicht statt bei einer Auflösung des Vereins infolge Verschmelzung mit einem anderen Verein durch Aufnahme oder Neugründung nach § 2 des Umwandlungsgesetzes unter Fortführung des bisherigen gemeinnützigen Zweckes. Zur Beschlussfassung über die Liquidation und die Bestellung von Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit und Zuruf.

§ 17 Satzung

Kein Mitglied kann sich darauf berufen, dass es die Bestimmungen der Satzung nicht kennt. Die Satzung ist auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

§ 18 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 18.03.2016.